

Satzung

DES BLASORCHESTERS RIEGELSBERG E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinsbezeichnung

(1) Der Verein wurde am 10. Januar 1960 gegründet und führt den Namen „Blasorchester Riegelsberg e.V.“

(2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR2226 in Saarbrücken eingetragen

(3) Der Sitz des Vereins ist Riegelsberg.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein gehört dem Bund Saarländischer Musikvereine an.

§ 2 Neutralität

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Der Verein fördert darüber hinaus die kulturelle Bildung, das gesellschaftliche Miteinander sowie die Persönlichkeitsentwicklung seiner Mitglieder.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kinder- und Jugendarbeit. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Der Verein ist ausschließlich zu den in dieser Satzung festgelegten Zwecken tätig.

(2) Aufgaben des Vereins:

1. Durchführung musikalischer Ausbildung in Zusammenarbeit mit allgemein-bildenden Schulen, Kindergärten, Musikschulen usw.

2. Allen interessierten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren.

3. Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und Beteiligungen an öffentlichen Veranstaltungen.

4. Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Musik

5. Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

6. Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.

7. Ehrungen verdienter Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das Blasorchester Riegelsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Blasorchesters Riegelsberg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein unterscheidet:

(1) aktive (musikausübende) Mitglieder,

(2) inaktive (fördernde) Mitglieder und

(3) Ehrenmitglieder.

§ 6 Mitglied des Vereins können werden:

(1) Personen jeden Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(3) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrags.

(4) Für die Annahme eines neuen Aufnahmeantrag ist keine Einwilligung durch den Vorstand erforderlich. Dieser behält sich jedoch vor, den Antrag unter Benennung von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

(5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.

§ 7 Aktives (musikausübendes) Mitglied kann jede musikbegabte Person werden, soweit sie geistig und körperlich in der Lage ist, Musik auszuüben. Zu den aktiven Mitgliedern gehört der gesamte Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,

2. durch freiwilligen Austritt,

3. durch Ausschluss.

(2) Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.

2. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

(3) Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben).
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt.
4. Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Gesamtvorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Mitgliederbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt.

(2) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

(3) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Das Mitglied kann wählen, und sofern es über 16 Jahre alt ist, gewählt werden. In die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers können jedoch nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

1. Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes
4. Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 12 Jugendschutz

Der Verein bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.

Zu diesem Zweck gibt sich der Verein ein Jugendschutzkonzept, das verbindliche Regelungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention und Intervention enthält.

Alle Mitglieder sowie im Auftrag des Vereins tätigen Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Konzepts einzuhalten und aktiv an dessen Umsetzung mitzuwirken.

Der Verein benennt geeignete Ansprechpersonen für Fragen und Hinweise im Bereich Kinder- und Jugendschutz.
Das Jugendschutzkonzept ist nicht Bestandteil der Satzung.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 13 Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der Gesamtvorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds geschickt worden ist. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.

(2a) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Die virtuelle Form ist gegenüber der präsenten nachrangig. Der Gesamtvorstand entscheidet darüber nach eigenem Ermessen und mit nachvollziehbaren Gründen und teilt dies den Mitgliedern durch die fristgerechte Einladung, nach Abs. (2), mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einer, nur für Mitglieder zugänglichen, Videokonferenz statt. Das technische Verfahren muss hierbei Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Der Online-Raum muss mit einem Passwort gesichert sein, das die Mitglieder in einem separaten Schreiben schriftlich per Post oder E-Mail erhalten. Dieses Schreiben muss eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt worden sein. Die in Abs. (2) erwähnten Zugangsvoraussetzungen kommen auch hier zur Anwendung. Die Mitglieder sind verpflichtet das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die Identität der teilnehmenden Mitglieder ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(2b) Folgende Beschlüsse sind durch eine virtuelle Mitgliederversammlung unzulässig:

1. Beschlussfassung über die Auflösungen des Vereins
2. Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks.

(2c) Beschlüsse und Wahlen einer virtuellen Mitgliederversammlung werden durch eindeutige elektronische Abstimmung vollzogen und sind rechtskräftig. § 14 Abs. (5) und (8), S. 1 dieser Satzung über die Form der Abstimmung, finden bei der virtuellen Mitgliederversammlung keine Anwendung. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich an die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung dieser Satzung.

(3) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes von Mitgliedern
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(5) Beschlüsse können in offener Abstimmung gefasst werden, wenn nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder widerspricht.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

(8) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann sie offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(10) Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassensführer, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden und des Kassensführers derart beschränkt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist.

Der Kassensführer darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert sind.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 16 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;
3. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die wenigstens 5 Jahre Vereinsmitglied und volljährig sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

§ 18 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer,
5. dem Jugendvertreter,
6. dem Noten- und Instrumentenwart,
7. bis zu vier Beisitzern,
8. dem stellvertretenden Schriftführer und Pressewart.

(2) Der Schriftführer, der Noten- und Instrumentenwart, die Beisitzer und der stellvertretende Schriftführer und Pressewart werden in der gleichen Weise wie der geschäftsführende Vorstand gewählt. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der aktuellen Notwendigkeit im Rahmen der Vorstandsarbeit und muss vom Gesamtvorstand vor der Wahl in der Mitgliederversammlung neu begründet werden.

(3) Die Dirigenten werden vom Gesamtvorstand bestellt und sind Mitglied des Vorstandes kraft Amtes.

(4) Die Mitglieder des Orchesters unter 16 Jahren werden bis zu ihrer Stimmberechtigung von einem von ihnen gewählten Vertreter im Gesamtvorstand vertreten.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(6) Vorschläge von Gesamtvorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich per Post oder E-Mail, innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

(8) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes können entweder in Präsenz, virtuell, oder mit beiden kombiniert erfolgen. Die virtuellen und kombinierten Sitzungen sind gegenüber den präsenten nachrangig. Virtuelle und kombinierte Sitzungen dürfen nur in einer, nur für Vorstandsmitglieder oder eingeladenen Gästen zugänglichen, Videokonferenz stattfinden. Die Identität der teilnehmenden Mitglieder ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(9) Die Beschlüsse von virtuellen oder kombinierten Sitzungen werden offen, durch Handzeichen, vollzogen und sind rechtskräftig. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder kombinierten Sitzungen richten sich an die allgemeinen Bestimmungen über den Gesamtvorstand dieser Satzung.

§ 19 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Zu der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro.
2. Erlass einer Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
4. Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins
5. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendem Protokoll zu führen.

§ 20 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Alle Kassengeschäfte des Vereins sind durch den Kassenführer zu erledigen. Im Falle der Verhinderung des Kassenführers ist der gesamte geschäftsführende Vorstand zur Vornahme von Kassengeschäften berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt analog zur Wahl des Gesamtvorstandes zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Das Amt des Kassenprüfers darf von einer Person höchstens zwei Amtszeiten in unmittelbarer Folge ausgeübt werden. Eine erneute Wahl ist erst nach mindestens einer dazwischenliegenden Amtszeit zulässig.

(3) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die satzungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Zu diesem Zweck sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig vorzulegen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die Kassenprüfer berechtigt, eine erneute oder außerordentliche Prüfung durchzuführen.

Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 22 Datenschutz im Verein

(1) Gemäß der neuen Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union, im weiteren als DS-GVO bezeichnet, verpflichtet sich das Blasorchester Riegelsberg e.V. ab dem Inkrafttreten der Richtlinie am 25. Mai 2018 zu folgenden datenschutzrechtlichen Maßnahmen:

1. Der Verein stellt gemäß Art. 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten (DSB), welcher dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland gemeldet wird. Der DSB darf aus Gründen der Interessenslage nicht Teil des Vorstandes sein.

2. Der DSB wird durch die Generalversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre. Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied des Vereins.

(2) Dem Aufgabengebiet des DSB fallen die Maßnahmen der folgenden Punkte zu.

1. Den Beitrittserklärungen des Vereins liegen gemäß Art. 13 DS-GVO sowohl ein Informationsblatt zur Datenerhebung und -verarbeitung durch den Vorstand oder die jeweiligen Verantwortlichen sowie eine Einverständniserklärung bezüglich Fotomaterials zum Zwecke der Berichterstattung bei.

2. Das beitretende Mitglied wird durch dieses Datenblatt über seine Rechte bezüglich des Datenschutzes aufgeklärt. Diese wären gemäß Art. 15ff DS-GVO das Recht auf

- Auskunft,
- Berichtigung,
- Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Übertragbarkeit der Daten sowie
- ein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DS-GVO.

3. Der Verein hat gemäß Art. 30 DS-GVO ein stets aktuelles Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf alle Daten, die von den Mitgliedern erhoben werden, zu führen. Dieses ist auf Anfrage eines Mitglieds zum Zwecke der Transparenz aller datenschutzrechtlich relevanten Datenverarbeitungsvorgänge jederzeit beim DSB einsehbar.

4. Im Falle eines Datenverlustes hat der DSB dem aufgestellten Sicherheitskonzept zu folgen und gemäß Art. 33 Abs. 1 DS-GVO dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland Meldung zu erstatten.

5. Bei einer Neubesetzung eines Vorstandsamtes müssen sowohl Vorgänger als auch Nachfolger schriftlich erklären, dass ausnahmslos und ohne Rückbehalt alle Daten an den neuen Amtsträger übergeben wurden.

(3) Diese Maßnahmen im Sinne der DS-GVO entsprechen dem deutschen Recht der erneuerten Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 05.07.2017.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens ein, spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden.

(2) Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Riegelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß den in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Riegelsberg, den 09.05.2026